



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

FB Umwelt  
Abt. Grünflächenpflege  
Abteilungsleiter

Liebenaauer Straße 118  
06110 Halle (Saale)



06116 Halle (Saale)



Halle, 12.06.2020

**Ihr Schreiben vom 20.05.2020  
Pflanzung von Linden Bierrain**

Sehr geehrter Herr ,

aufgrund von zustandsbedingten Schädigungen wurde die Fällung der Linden 2012 veranlasst. Die Genehmigung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt, mit der Auflage im Bereich des Bierrain eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Dieser Auflage wurde in diesem Jahr entsprochen und es wurden Linden nachgepflanzt. Bei der Pflanzung sind Wurzelschutzfolien eingebaut wurden um zukünftige Wurzeleinwüchse in angrenzende Grundstücke und Leitungsschächte zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

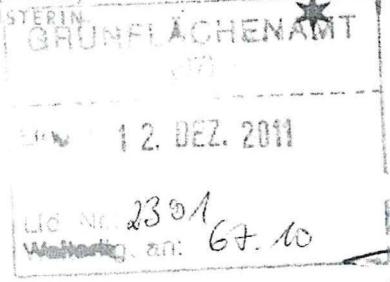


Abteilungsleiter

Anlage: Kopie der Fällgenehmigung

- E - 53111  
zu - A - 164111

STADT HALLE (SAALE)  
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

Amt: Umweltamt

Ansprechpartner:

Redacted contact information for phone and fax numbers.

Telefon:

Telefax:

Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

E-Mail:

07.12.2011

*10 am 13.12.2011 am Insp. 3*

67 Grünflächenamt  
Amtsleiter

Redacted name of the official.

**Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) (BSchS)**

Unser Aktenzeichen (bitte stets angeben!): 31.1.3.05-3113-55/Baum-0992/2011 A

**Fällung von einer Linde** (Nr. 8)  
**Grundstück: Bierrain,**

*Fällung 24.2.12, Insp. 3*

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 28.09.2011 i. V. m. Ortsbesichtigung am 01.12.2011 zur Fällung des o.g. Baumes ergeht folgende

**Ausnahmegenehmigung**

1. Ich genehmige Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Fällung des o. g. Baumes.
2. Die Fällung darf nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober des Jahres bis 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres ausgeführt werden. Sollten im Rahmen der von Ihnen geplanten Arbeiten Lebensstätten wildlebender Tiere betroffen sein (z.B. besiedelte Baumhöhlen), so sind die Arbeiten einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) unverzüglich mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen und deren Entscheidung abzuwarten.
3. Die Ausnahmegenehmigung ist für drei Jahre ab Zugang dieses Bescheides befristet.
4. Gemäß der Abstimmung ist als Ersatz eine Linde als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen oder im Container im Bereich des Bierrain nachzupflanzen und zu erhalten.
5. Dieser Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

**Nebenbestimmung:**

Der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung und der konkret ausgewählte Pflanzort (Lageskizze) sind nach Realisierung der Pflanzung bis spätestens zum 15.12.2014 unter Angabe des Aktenzeichens 0992/2011 A bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

**Begründung:**

I.  
 Sie begehren mit o. g. Antrag die Erteilung einer Genehmigung zur Fällung des o. g. Straßenbaumes vor dem Bierrain 11.  
 Demnach soll der Baum gefällt werden, weil er zustandsbedingt (kritische offene Höhlung in Stammkopfnähe, offene und gerissene Äste, schlechte Vitalität) nicht mehr verkehrssicher ist.  
 Die Prüfung in einem Ortstermin am 01.12.2011 hat ergeben, dass die Gründe zutreffen.

**II.**

Der Antrag wird daher genehmigt.

Die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 7 Abs. 4 ihrer BSchS für diese Entscheidung örtlich und sachlich zuständig. Mit der durchgeführten Anhörung wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zur Sachlage zu äußern.

Die ergehende Entscheidung findet ihre rechtliche Grundlage in **§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 BSchS (Ausnahmegenehmigung)**.

Der Baum darf hiernach gefällt werden, weil er eine „nicht gegenwärtige Gefahr“ (Windbruchgefahr) für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert darstellt. Eine alternativ denkbare Windlastreduzierung (Kroneneinkürzung) wurde infolge zu groß auflaufender Astungswunden als nicht zielführend angesehen.

Zur Wahrung Nist- und Brutzeit und Sicherstellung allgemeiner Artenschutz darf der Baum nur außerhalb der gesetzlich geregelten Sperrfristen (s.o.) gefällt werden. Die Festlegung, dass bei Feststellung von Lebensstätten wildlebender Tiere (z.B. Nester oder besiedelte Baumhöhlen) im beantragten Baum die Arbeiten einzustellen sind, sichert die Umsetzung der Verbote des § 44 BNatSchG.

Die Forderung der Ersatzpflanzung für die Größe und Funktion des beantragten Baumes dient der mittelfristigen Wiederherstellung der durch die Fällung verloren gehenden Werte des Naturhaushaltes (Ortsbild, Klimaausgleich, Lebensraumfunktion) und orientiert sich am verlorengehenden Kronenvolumen und Zustand des beantragten Baumes.

Die Anzeigepflicht der durchzuführenden Pflanzung (**Bekanntgabe Pflanzdatum**) sowie des konkreten Pflanzstandortes (**Lageskizze**) wurde gemäß § 8 Abs. 5 BSchS aufgenommen und sichert die zeitnahe Kontrolle durch die zuständige Fachbehörde ab.

**Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grundlage des § 7 Abs. 5 BSchS i. V. m. §§ 1, 2, 3, 5, und 13, Tarif-Nr. 7 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich vom 23. November 2005. Demnach sind für die Erteilung eines Bescheides, zu dem in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, keine Gebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Teamleiter